

Wegleitung zur Durchführung von Lehre an der Fakultät für Gesundheitswissenschaften und Medizin der Universität Luzern

Genehmigt durch die Fakultätsversammlung

am 1. Februar 2023

§ 1 Lehrverpflichtung gerechnet auf eine 100 % Anstellung

¹ Ordentliche und ausserordentliche Professuren 8 Semesterwochenstunden (nachfolgend SWS genannt)

² Assistenzprofessuren 4 SWS

³ Lehr- und Forschungsbeauftragte 16 SWS

⁴ Andere Dozierendenkategorien (TP, PD; KD etc.) im Rahmen der geltenden Wegleitungen

⁵ Postdocs max. 2 SWS

⁶ Assistierende/Doktorierende max. 2 SWS

§ 2 Anrechnungen

¹ Vorlesungen, Übungen, Seminare, Kolloquien werden alle voll angerechnet je nach Umfang.

² Exkursionen werden nicht separat angerechnet, können aber Teil einer Vorlesung, Übung oder eines Seminars sein.

³ Online-Angebote, die einen vergleichbaren Betreuungsaufwand wie Präsenzveranstaltungen haben, können analog angerechnet werden. Online-Angebote ohne zusätzlichen Betreuungsaufwand werden nicht angerechnet.

⁴ Sind an Lehrveranstaltungen zwei oder mehr Lehrpersonen beteiligt, werden die Lehrleistungen entsprechend dem Mass der jeweiligen Lehrbeteiligung anteilig auf die Lehrverpflichtung angerechnet.

⁵ Bei der erstmaligen Durchführung einer Lehrveranstaltung werden einmalig die doppelten SWS angerechnet.

⁶ Die Betreuung/Erstbegutachtung von Abschlussarbeiten (Bachelor/Master) kann auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden.

⁷ Pro abgeschlossene Arbeit können 0.5 SWS pro Semester angerechnet werden. Insgesamt dürfen 2 SWS pro Semester nicht überschritten werden. Das Lehrangebot muss dabei gemäss der geltenden StuPOs gewährleistet bleiben.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Wegleitung tritt nach der Verabschiedung durch die Departementsversammlung am 31. Oktober 2022 in Kraft.